



Freie Wahl der Versteuerung?

Nachdem ein Finanzamt den nachträglichen Umstieg von der Fahrtenbuchmethode auf die pauschale Ein-Prozent-Versteuerung nicht akzeptiert hatte, musste schließlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entscheiden, ob ein Wechsel der Versteuerungsmethode nach Abgabe der Steuererklärung möglich ist.

Das Einkommensteuergesetz sieht für die Erfassung des Vorteils aus der Gestellung eines Dienstwagens zwei Methoden vor: Die pauschale Versteuerung mit monatlich einem Prozent vom Bruttolistenpreis einschließlich Mehrwertsteuer und die Versteuerung mit den tatsächlich angefallenen Kosten.

Selbstverständlich ist die Wahl zwischen den beiden Methoden dem Steuerpflichtigen überlassen. Dieser wird sich so entscheiden, wie es für ihn günstiger ist. Dabei bevorzugen viele aus reiner Bequemlichkeit die für sie steuerlich ungünstigere Pauschalversteuerung. Die Entscheidung bei Ausübung des Wahlrechts soll nach der Vorstellung der Finanzverwaltung jeweils für ein ganzes Jahr erfolgen, und zwar verbindlich ohne Änderungsmöglichkeit.

Bedauerlicherweise folgt die Kommentierung dieser Auffassung insoweit, als es sich um ein „jährliches Wahlrecht“ handeln soll, also ein monatsweiser Wechsel nicht möglich sei, ausgenommen bei Fahrzeugwechsel.

Anders verhält es sich bei der Frage der Unumstößlichkeit der Wahl der Versteuerungsmethode; hier ist die Kommentierung der Meinung,

dass diese bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids geändert werden kann.

Aktuelles Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz

Zur Entscheidung stand ein Fall, in dem der Steuerpflichtige, ein selbstständiger Unternehmer, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt und auf dessen Grundlage die Kosten seines Geschäftswagens auf die betrieblichen und privaten Fahrten aufgeteilt und den Privatanteil in seiner Steuererklärung als geldwerten Vorteil angegeben hatte. Damit war die Wahl zur Fahrtenbuchmethode getroffen, was auch so gewollt war, da dies steuerlich günstiger war als die Anwendung der Ein-Prozent-Methode. Jahre später kam es zu einer Betriebsprüfung, im Zuge derer sich die Kostenkalkulation als unrichtig oder zumindest als nicht haltbar erwiesen hatte: Der Prüfer hatte die geleistete Leasingsonderzahlung als Kfz-Kosten behandelt, wodurch der Wert der privaten Kfz-Nutzung in die Höhe geschwemmt war und nunmehr deutlich über demjenigen der Ein-Prozent-Regelung lag.

Den nachträglichen Umstieg auf die Ein-Prozent-Ver-

steuerung wollte das Finanzamt nicht zulassen, weil es der Meinung war, die mit der Abgabe der Steuererklärung ausgeübte Wahl der Besteuerungsmethode sei unumkehrbar. Dem hat das Finanzgericht widersprochen. Das Urteil ist rechtskräftig – damit ist festgestellt, dass es sich bei der Methodenwahl zur Ermittlung des Werts der Privatnutzung von Dienstfahrzeugen um ein zeitlich nicht befristetes Wahlrecht handelt, dessen endgültige Ausübung erst mit Bestandskraft des betroffenen Steuerbescheids feststeht.

Praxisrelevanz

Die Möglichkeit, die Steuerdeklaration in letzter Minute zu ändern, dürfte wohl nur in relativ exotischen Ausnahmefällen wie demjenigen interessant sein, der dem beschriebenen Urteil zugrunde lag.

Der nachträgliche Umstieg „in letzter Sekunde“ auf die eventuell günstigere Fahrtenbuchmethode ist zwar nunmehr durchsetzbar, erfordert aber, dass ein ordnungsgemäßes, also nicht nachgefertigtes Fahrtenbuch vorhanden ist. Diese Voraussetzung dürfte aber in der Regel nicht erfüllt sein, denn wer sich die Umstände der Fahrtenbuchführung antut, weiß von vornherein warum. Aber immerhin ist ein Detailproblem zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden worden.

HANS-GÜNTHER BARTH 



Autoflotte-Steuerexperte: Hans-Günther Barth, Partner bei Rath, Anders, Dr. Wanner & Partner